

LESEFASSUNG inkl. 1. Änderung

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 9, 10, 44, 45, und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.08.2007 (1. Änderung am 22.03.2012), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ansprüche auf Erstattung von
 - Aufwandsentschädigungen
 - Reisekosten
 - Verdienstausfall
 - Kinderbetreuungskostenbestehen im Rahmen des Höchstbetrages dieser Satzung. Mit der in dieser Satzung geregelten Erstattung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung der Amtstätigkeit erwachsenden Kosten abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen nach dieser Satzung gezahlt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 2 dieser Satzung für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Wird die Funktion des Gemeindebrandmeisters wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 4 dieser Satzung über den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Fall erhält der Vertreter die zustehende Entschädigung.
- (5) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (6) Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,- EUR. Bei schriftlich bestätigter alleiniger Nutzung des Ratsinformationssystems unter Verzicht auf von der Verwaltung erstellte Unterlagen in Papierform, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

LESEFASSUNG inkl. 1. Änderung

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,- EUR pro Sitzung an der sie teilgenommen haben. Bei schriftlich bestätigter alleiniger Nutzung des Ratsinformationssystems unter Verzicht auf von der Verwaltung erstellte Unterlagen in Papierform, erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € pro Sitzung an der sie teilgenommen haben.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-------------------------------------------|-----------|
| Gemeindebrandmeister/in | 107,- EUR |
| Stellvertretender Gemeindebrandmeister/in | 54,- EUR |
| Gerätewart/in | 39,- EUR |
| Jugendfeuerwehrwart/in | 24,- EUR |
| Sicherheitsbeauftragte/r | 24,- EUR |
- (2) Feuerwehrmitglieder, die an einem Lehrgang an einer Feuerweherschule teilnehmen, erhalten je Lehrgangstag eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,- EUR. Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist, dass nicht für die gleiche Zeit eine Verdienstauffällentschädigung gezahlt wird. Neben der Pauschale erhalten die Lehrgangsteilnehmer die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet, soweit diese nicht von der Feuerweherschule übernommen werden. § 7 der Satzung (Reisekosten) ist insoweit für diese Lehrgangsteilnehmer eingeschränkt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- EUR. Bei schriftlich bestätigter alleiniger Nutzung des Ratsinformationssystems unter Verzicht auf von der Verwaltung erstellte Unterlagen in Papierform, erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 6

Erstattung von Verdienstauffäll

LESEFASSUNG inkl. 1. Änderung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstausfalles, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Vertreter der Bürgerschaft entsteht.
- (2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall während der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit werden nicht mehr als acht Arbeitsstunden pro Tag berücksichtigt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für selbständig Tätige. Sie gelten entsprechend für andere Ratsfrauen und Ratsherren und Ausschussmitglieder, wenn sie keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, ihnen aber durch die Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Anspruch besteht nur, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr oder das Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.
- (5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,- EUR je Stunde begrenzt.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend.

§ 7

Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Spiekeroog erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen werden für Reisen keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 8

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Entstehen einer Ratsfrau oder einem Ratsherren, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person im Rahmen seiner Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung seiner Kinder, werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 8,- EUR pro Stunde erstattet, soweit der ehrenamtlich Tätige in einem Haushalt mit mindestens einem Kind lebt, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder welches wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in

LESEFASSUNG inkl. 1. Änderung

der Gemeinde Spiekeroog vom 05.03.1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog vom 19.04.2006, außer Kraft.

Spiekeroog, ...

Bernd Fiegenheim
Bürgermeister (L.S.)

Gemeinde Spiekeroog 26474 Spiekeroog, ...
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog vom wir hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Spiekeroog, ...

Bernd Fiegenheim
Bürgermeister (L.S.)